I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3061/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit der Volksrepublik China — nachstehend „China" genannt — ein Abkommen über den Handel mit Textilwaren ausgehandelt.

Die Gemeinschaft und China sind übereingekommen, die Bestimmungen dieses Abkommens vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1983 in vollem Umfang durchzuführen.

Im Hinblick auf die Durchführung dieses Abkommens und unter Beachtung seiner Besonderheiten ist es notwendig, eine spezielle gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China festzulegen.

Zur Anwendung dieser Gemeinschaftshöchstmengen in Übereinstimmung mit dem mit China ausgehandelten Abkommen muß ein besonderes Verwaltungsverfahren eingerichtet werden. Es ist vorzusehen, daß diese gemeinsame Verwaltung durch eine Aufteilung der Höchstmengen auf die Mitgliedstaaten dezentralisiert wird und daß die Behörden der Mitgliedstaaten die Einfuhrgenehmigungen nach dem in diesem Abkommen festgelegten System doppelter Kontrolle erteilen.

Im Hinblick auf die optimale Ausnutzung der Höchstmengen muß ihre Aufteilung aufgrund des in den einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Versorgungsbedarfs sowie gemäß den vom Rat festgesetzten zahlenmäßigen Zielen erfolgen. Wegen der noch außerordentlich ungleichartigen Bedingungen, die zur Zeit in den Mitgliedstaaten für die Einfuhr der betreffenden Waren gelten, und wegen der besonderen Empfindlichkeit der Textilindustrie der Gemeinschaft läßt sich die Vereinheitlichung dieser Einfuhrbedingungen jedoch nur allmählich erreichen. Aus diesen Gründen kann die Aufteilung nur schrittweise an den Versorgungsbedarf angepaßt werden.

Ferner ist es notwendig, wirksame und rasche Verfahren zur Änderung der Höchstmengen und ihrer Aufteilung einzuführen, um der Entwicklung der Handelsströme, dem zusätzlichen Einfuhrbedarf und den Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Abkommen mit China Rechnung zu tragen.

Das Abkommen sieht für Waren, für die keine Höchstmengen gelten, ein Konsultationsverfahren vor, in dessen Rahmen mit China unter bestimmten Voraussetzungen Einvernehmen über die Einführung von Höchstmengen angestrebt werden kann. Es ist notwendig, ein Verfahren vorzusehen, bei dem die Gemeinschaft noch vor Abschluß derartiger Konsultationen oder in Ausführung der Ergebnisse dieser Konsultationen oder im Falle, daß die Konsultationen nicht zu einem Einvernehmen führen, Höchstmengen festsetzen kann.

Deshalb muß ein rasches und wirksames Verfahren zur Einführung derartiger Höchstmengen und zum Abschluß von Vereinbarungen mit China festgelegt werden.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten Zielsetzungen auf den Verwaltungsausschuß zurückzugreifen, der bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (1) eingesetzt worden ist —

(1) ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft.

(2) Unbeschadet Artikel 3 Absatz 4 erfolgen die Bezeichnung und die Feststellung der Nämlichkeit der in Anhang I aufgeführten Waren anhand des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sowie anhand des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE).

(3) Vorbehaltlich dieser Verordnung gelten für Einfuhren der in Absatz 1 genannten Textilwaren in die Gemeinschaft keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie diese Beschränkungen.

Artikel 2

(1) Der Ursprung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften bestimmt.

(2) Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren sind in den Anhängen III und VI festgelegt.

Artikel 3

(1) Für die in Anhang IV aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in China, die zwischen dem 1. Januar 1980 und dem 31. Dezember 1983 versandt werden, gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in diesem Anhang festgesetzten jährlichen Höchstmengen.

(2) Die Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist für Waren, für deren Einfuhr die in Absatz 1 genannten Höchstmengen gelten, von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Dokuments abhängig, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 10 erteilt werden.

(3) Die genehmigten Einfuhren werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren in China versandt worden sind.

(4) Die Bezeichnung der in Anhang IV festgesetzten Höchstmengen sowie der Warenkategorien, für die diese Höchstmengen gelten, wird nach dem Verfahren des Artikels 14 angepaßt, wenn sich dies als notwendig erweist, um zu verhindern, daß eine spätere Änderung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs oder des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) eine Verringerung dieser Höchstmengen zur Folge hat.

(5) Für alle Ausfuhren von Textilwaren mit Ursprung in China der in Artikel 1 genannten Kategorien, einschließlich der auf Handwebstühlen hergestellten Waren und der Waren der Volkskunst, gilt das nachstehend beschriebene System der doppelten Kontrolle.

(6) Werden in Anhang I aufgeführte Textilwaren mit Ursprung in China zu außerordentlich niedrigen Preisen eingeführt, so sind die Bestimmungen des Anhangs IX anwendbar.

(7) Auf Waren, für die gemäß dem Abkommen Höchstmengen gelten oder für die gemäß Artikel 11 dieser Verordnung später Höchstmengen festgesetzt werden, findet vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 6 und des Artikels 5 Absätze 3 und 4 Anhang V Anwendung.

(8) Die Einfuhr der Waren, für die keine Höchstmengen gelten, ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 6 und des Artikels 11, insbesondere seines Absatzes 7, von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig, das unter den gleichen Bedingungen erteilt wird, wie sie in Anhang V für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung vorgeschrieben sind. Das Einfuhrdokument wird auf Vorlage der von den zuständigen chinesischen Behörden ausgestellten Verladebescheinigung erteilt, deren Muster im Anhang VII enthalten ist.

(9) Der Anmeldung oder dem Antrag des Einführers, mit der die Einfuhrgenehmigung oder das Einfuhrdokument beantragt wird, müssen die entsprechende Ausfuhrlizenz oder Verladebescheinigung sowie auf Antrag der Mitgliedstaaten eine Abschrift des Kaufvertrags oder ein gleichwertiger Nachweis über den Preis beigefügt sein.

Artikel 4

(1) Für Waren, für deren Einfuhr vor dem 1. Januar 1980 keine Höchstmengen festgesetzt waren und die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport nach der Gemeinschaft befanden, gelten die in Artikel 3 genannten Höchstmengen nicht, sofern diese Waren in China vor dem 1. Januar 1980 versandt und in der Gemeinschaft vor dem 1. April 1980 zum freien Verkehr abgefertigt worden sind.

(2) Die Abfertigung zum freien Verkehr ist für Waren, für deren Einfuhr vor dem 1. Januar 1980 Höchstmengen galten und die vor diesem Datum versandt worden sind, auch nach diesem Zeitpunkt von der Vorlage der gleichen Einfuhrdokumente und von der Erfüllung der gleichen Einfuhrbedingungen abhängig wie vor dem 1. Januar 1980.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 3 genannten Höchstmengen gelten nicht für Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder in einem anderen Verfahren der bedingten Befreiung von Eingangsabgaben in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, sofern im Rahmen einer derartigen Regelung angegeben wird, daß sie zur Wiederausfuhr aus diesem Zollgebiet in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung bestimmt sind.

Bei einer späteren Abfertigung der in Unterabsatz 1 genannten Waren zum freien Verkehr gelten die in Artikel 3 genannten Höchstmengen; sie ist von der Vorlage einer nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 2 erteilten Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Dokuments abhängig, und die betreffenden Mengen werden auf die Höchstmenge angerechnet, die für das Jahr festgesetzt ist, für das die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist.

(2) Stellen die Behörden der Mitgliedstaaten fest, daß Textilwaren bei der Einfuhr auf eine gemäß Artikel 3 festgesetzte Höchstmenge angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wiederausgeführt worden sind, so unterrichten sie die Kommission davon und erteilen für die gleichen Waren und die gleichen Mengen zusätzliche Einfuhrgenehmigungen nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 2.

Diese Genehmigungen und die aufgrund dieser Genehmigungen getätigten Einfuhren werden nicht auf die entsprechenden Höchstmengen für das laufende oder das folgende Jahr angerechnet.

(3) Höchstmengen nach Anhang IV — ausgenommen die Kategorien 2 und 3 — bzw. Mengen, die sich aus der Anwendung der Sätze nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 ergeben, können um 10 v. H. überschritten werden, sofern es sich bei den Einfuhren, die diese Überschreitung bewirken, um Einfuhren von in Anhang VIII definierten Waren aus Handwerksbetrieben und Waren der Volkskunst mit Ursprung in China handelt.

(4) Der vorstehende Absatz findet nur auf Waren Anwendung, denen eine Bescheinigung der chinesischen Behörden beigefügt ist, welche dem Muster in der Anlage zu Anhang VIII entspricht und die die in Anhang VIII niedergelegten Bedingungen erfüllen.

Artikel 6

Um der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, alle in Anhang IV festgesetzten Höchstmengen, insbesondere die Höchstmengen für die Kategorien 2, 3 und 37, auszunutzen, und um zu einer besseren Versorgung dieser Industrie mit Grège, Seidenabfällen, Angora und Kaschmir beizutragen, unterbreitet die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten den chinesischen Behörden bis zum 1. Dezember eines jeden Anwendungsjahrs des Abkommens eine Liste der betreffenden Herstellungs- bzw. Verarbeitungsbetriebe, in der gegebenenfalls die von diesen Betrieben gewünschten Warenmengen angegeben sind.

Artikel 7

(1) Die nach Artikel 11 festgelegten Höchstmengen werden so aufgeteilt, daß die optimale Ausnutzung dieser Höchstmengen sichergestellt und durch eine bessere Aufteilung der Lasten zwischen den Mitgliedstaaten schrittweise eine ausgewogenere Durchdringung der Märkte erreicht wird.

(2) Die Aufteilung der in Absatz 1 genannten Höchstmengen wird nach dem Verfahren des Artikels 14 und gemäß den in Absatz 1 festgelegten Kriterien angepaßt, wenn sich dies insbesondere aufgrund der Entwicklung der Handelsströme als notwendig erweist, damit ihre optimale Ausnutzung gewährleistet ist.

Artikel 8

(1) China kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission die den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten nach folgenden Bedingungen ausnutzen:

a) Die Ausnutzung eines Teils einer für das folgende Jahr festgesetzten Quote im Vorgriff ist für jede Warenkategorie bis zu 5 v. H. der Quote für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung zulässig.

   Die im Vorgriff getätigten Einfuhren werden von den entsprechenden Quoten für das folgende Jahr abgezogen.

b) Die Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Mengen auf die entsprechende Quote des folgenden Jahres ist bis zu 5 v. H. der Quote des Jahres der tatsächlichen Ausnutzung zulässig.

Für jede Warenkategorie, für die eine Höchstmenge gilt, ist jedoch eine Übertragung der 1979 nicht ausgenutzten Mengen bis zu 10 v. H. der Höchstmengen für das Jahr 1980 zulässig.

Für die Kategorien, für die die Regelung des vorstehenden Unterabsatzes in Anspruch genommen wird, dürfen die Bestimmungen über die Vorgriffsausnutzung im Jahr 1980 nicht angewendet werden.

c) Übertragungen von Mengen zwischen den Kategorien der Gruppe I dürfen nur wie folgt vorgenommen werden:

— Übertragungen aus der Kategorie 1 auf die Kategorien 2 und 3 sind bis zu 5 v. H. der Quote für die Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird;

— für Übertragungen zwischen den Kategorien 2 und 3 gelten die Bestimmungen der Anlage zu Anhang IV;

— Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8 sind bis zu 5 v. H. der Quote für die Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

Übertragungen von Mengen aus einer beliebigen Kategorie der Gruppen I, II, III, IV und V auf die Kategorien der Gruppen II, III, IV und V sind bis zu 5 v. H. der Quote für die Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

Die für die genannten Übertragungen anwendbare Äquivalenztabelle ist in Anhang I enthalten.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 durch China wird von der Kommission den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats mitgeteilt; diese genehmigen die entsprechenden Einfuhren gemäß dem in den Anhängen V und VI festgelegten System doppelter Kontrolle.

(3) Wurde die Quote eines Mitgliedstaats in Anwendung des Absatzes 1 oder des Artikels 9 erhöht oder wurden in diesem Mitgliedstaat zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten gemäß Artikel 9 geschaffen, so werden diese Erhöhungen und zusätzlichen Einfuhrmöglichkeiten bei der im laufenden Jahr oder in den folgenden Jahren erfolgenden Anwendung des Artikels 1 nicht berücksichtigt.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten, die einen zusätzlichen Einfuhrbedarf für ihren Inlandsverbrauch feststellen oder die der Meinung sind, daß ihre Quote nicht ganz ausgenutzt werden könnte, teilen der Kommission dies mit.

(2) Die in Artikel 3 genannten Höchstmengen können nach dem Verfahren des Artikels 14 erhöht werden, wenn ein zusätzlicher Einfuhrbedarf auftritt.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats, der einen zusätzlichen Einfuhrbedarf feststellt — etwa für Messen oder wenn er Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Dokumente bis zu 80 v. H. seiner Quote erteilt hat —, kann die Kommission nach mündlicher oder schriftlicher Konsultation der Mitgliedstaaten in dem in Artikel 13 genannten Ausschuß zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten für diesen Mitgliedstaat eröffnen.

Im Dringlichkeitsfall leitet die Kommission die Konsultationen im Ausschuß binnen fünf Werktagen nach dem Eingang des Antrags des betreffenden Mitgliedstaats ein und faßt binnen fünfzehn Werktagen nach diesem Zeitpunkt einen Beschluß.

Artikel 10

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten erteilen die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente bis zur Höhe ihrer Quoten unter Berücksichtigung der gemäß den Artikeln 5, 7, 8 und 9 getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente werden nach Maßgabe der Anhänge V und VI erteilt.

(3) Die durch Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Dokumente gemäß Artikel 3 gedeckten Warenmengen werden auf die Quote des Mitgliedstaats angerechnet, der diese Genehmigungen oder gleichwertigen Dokumente erteilt hat.

Artikel 11

(1) Die in Anhang I aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in China, für die keine Höchstmengen gemäß Artikel 3 gelten, unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft den folgenden Bestimmungen unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

(2) Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Eröffnung von Konsultationen mit China beantragen, um zu einer Vereinbarung über die angemessene Höhe der Beschränkungen für eine Warenkategorie zu kommen, wenn sie anhand des Systems der doppelten Kontrolle feststellt, daß das Gesamtvolumen, das in den Verladebescheinigungen der chinesischen Behörden für die betreffende Kategorie erfaßt ist, in einem Anwendungsjahr des Abkommens im Begriff ist, das Niveau zu erreichen oder zu überschreiten, das sich vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 10 aus der Anwendung der folgenden Prozentsätze auf die Gesamteinfuhren der

Waren derselben Kategorie in die Gemeinschaft im vorangegangenen Kalenderjahr ergibt:

— 0,2 v. H., wenn die Kategorie in die Gruppe I gehört,

— 1,5 v. H., wenn die Kategorie in die Gruppe II gehört,

— 5 v. H., wenn die Kategorie in die Gruppen III, IV und V gehört.

(3) Konsultationen mit China können auch beantragt werden, um zu einer Vereinbarung über die angemessene Höhe der regionalen Beschränkungen für eine Warenkategorie zu kommen, wenn festgestellt wird, daß bei einer Warenkategorie in einem Anwendungsjahr des Abkommens das Gesamtvolumen, das in den Verladebescheinigungen der chinesischen Behörden erfaßt ist, im Begriff ist, im Verhältnis zu den Gesamtmengen, die, entsprechend dem in Absatz 2 festgelegten Prozentsatz, für die gesamte Gemeinschaft berechnet worden sind, den für die Gebiete in der nachstehenden Tabelle festgesetzten Prozentsatz zu erreichen oder zu überschreiten:

Deutschland	28,5 v. H.
Benelux	10,5 v. H.
Frankreich	18,5 v. H.
Italien	15 v. H.
Dänemark	3 v. H.
Irland	1 v. H.
Vereinigtes Königreich	23,5 v. H.

(4) Bei Waren, die nach den zum Zeitpunkt der Paraphierung des Abkommens geltenden autonomen Einfuhrregelungen bestimmten Quoten unterliegen, werden derartige Konsultationen binnen acht Tagen nach dem Ersuchen eines Mitgliedstaats eingeleitet.

Bei anderen Waren wird die Entscheidung zur Einleitung von Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 14 getroffen.

Diese Entscheidung muß innerhalb von 15 Werktagen nach diesem Ersuchen getroffen werden. Lautet diese Entscheidung auf Eröffnung von Konsultationen, so werden Konsultationen innerhalb von acht Werktagen nach dieser Entscheidung eröffnet.

(5) Bis die Ergebnisse der Konsultationen vorliegen, wird innerhalb von fünf Werktagen nach dem Tag der Notifizierung des Konsultationsersuchens an China gemäß Absatz 8 für Einfuhren in die Gemeinschaft oder — auf Antrag von Mitgliedstaaten — in ein oder mehrere Gebiete eine Höchstmenge festgesetzt, die die in dem Konsultationsersuchen mitgeteilte Menge oder die aus der Anwendung des Satzes nach Absatz 2 sich ergebende Menge oder die Menge der 1978 eingeführten Waren derselben Kategorie mit Ursprung in China nicht unterschreitet.

Diese Höchstmengen bleiben solange in Kraft, bis sie nach Abschluß der Konsultation durch eine endgültige Höchstmenge ersetzt werden oder bis nach Abschluß der Konsultation und nach Maßgabe dieses Artikels beschlossen worden ist, daß keine endgültige Höchstmenge festgesetzt werden soll.

(6) Die Festsetzung einer Höchstmenge schließt nicht die Einfuhr von Waren aus, für die diese Höchstmenge gilt, die jedoch vor dem Zeitpunkt, zu dem China das Konsultationsersuchen notifiziert wurde, aus China verschifft worden sind. Die Bekanntgabe dieses Zeitpunkts erfolgt durch Mitteilung der Kommission, die unverzüglich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(7) Bei Waren, die nach den zum Zeitpunkt der Paraphierung des Abkommens mit China geltenden autonomen Einfuhrregelungen bestimmten Quoten unterliegen, kann ein Mitgliedstaat, wenn die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllt sind, die Ausstellung der Einfuhrdokumente aussetzen, vorausgesetzt, daß diese Aussetzung der Kommission innerhalb von sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zur Kenntnis gebracht wird, zu dem der Importeur ein derartiges Einfuhrdokument beantragt hat. Der Importeur seinerseits muß unverzüglich unterrichtet werden. Ist die in Absatz 5 genannte Höchstmenge festgesetzt, so wird die Ausstellung der Einfuhrdokumente bis zur Höhe der betreffenden Höchstmenge, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 6, wiederaufgenommen.

(8) Werden Konsultationen mit China eröffnet, so kann die Kommission China ersuchen, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens bis zum Vorliegen einer gegenseitig zufriedenstellenden Lösung ihre Ausfuhren von Waren der betreffenden Kategorie nach der Gemeinschaft oder in ein oder mehr Gebiete der Gemeinschaft auszusetzen oder auf das von der Kommission angegebene Niveau zu beschränken.

Die Konsultationen mit China können zum Abschluß einer Vereinbarung zwischen China und der Gemeinschaft führen, in der festgesetzt wird, daß die angewandten Höchstmengen nach dem System der doppelten Kontrolle verwaltet werden.

Die Konsultationen werden nach folgenden Regeln geführt:

— Die Kommission notifiziert China das Konsultationsersuchen.

— Dem Konsultationsersuchen folgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums, auf jeden Fall aber innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Notifizierung, ein Bericht, in dem die Umstände dargelegt werden, die nach Auffassung der Kommission ein derartiges Ersuchen rechtfertigen.

— Die Kommission leitet spätestens einen Monat nach Notifizierung des Ersuchens die Konsultationen ein, um spätestens innerhalb eines Monats Einvernehmen oder ein gegenseitig akzeptables Ergebnis zu erzielen.

(9) Erreichen die Gemeinschaft und China innerhalb der vorgenannten Frist keine zufriedenstellende Lösung, so können für die Einfuhren von Waren der betreffenden Kategorie endgültige Höchstmengen auf einem jährlichen Niveau festgesetzt werden, das jedoch nicht unter der von den Einfuhren der genannten Waren erreichten und in dem Konsultationsersuchen angegebenen Menge liegen darf.

(10) Finden auf eine besondere Warenkategorie die Bestimmungen von Absatz 2 Anwendung, so wird das höchste Niveau zugrunde gelegt, das in bezug auf die betreffende Warenkategorie in einem der beiden Jahre erreicht worden ist, die dem Jahr der Anwendung der Maßnahme zur Festsetzung einer Höchstmenge vorausgegangen sind.

(11) Wenn die Entwicklung der Gesamteinfuhren einer Ware nach der Gemeinschaft, für die eine Höchstmenge gemäß den Absätzen 5 bis 9 gilt, es erfordert, so wird das jährliche Niveau dieser Höchstmenge nach Konsultationen mit China entsprechend dem Verfahren von Absatz 8 erhöht, damit die Bedingungen der Absätze 2 und 3 erfüllt werden können.

(12) Höchstmengen, die gemäß diesem Artikel festgesetzt werden, sind Gegenstand einer Verordnung der Kommission und werden gemäß den Artikeln 3 bis 10 verwaltet.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats für jede Höchstmenge, die in Anhang IV aufgeführt ist, die Gesamtmengen mit, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, und zwar in der angemessenen Einheit nach Ursprungsland und Kategorie der Waren.

(2) Für die in den Anhängen I und II genannten Textilwaren teilen die Mitgliedstaaten der Kommission monatlich binnen dreißig Tagen nach Ende eines jeden Monats die in diesem Monat eingeführten Gesamtmengen mit NIMEXE-Kennziffern und in den angemessenen Einheiten, gegebenenfalls nach zusätzlichen Einheiten der NIMEXE, mit.

Die Einfuhren werden nach den geltenden statistischen Verfahren aufgegliedert; sie sind mengen- und wertmäßig auszudrücken, damit die Entwicklung der Handelsbilanz für Textilwaren mit China beurteilt werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich binnen dreißig Tagen nach Ende eines jeden Monats die in Anhang VIII Nummer 1 aufgeführten Warenmengen in der angemessenen Einheit nach Kategorie der Waren mit.

(4) Damit die Entwicklung des Marktes der von dieser Verordnung erfaßten Waren verfolgt werden kann, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. März jedes Jahres die statistischen Angaben des Vorjahres über die Ausfuhren. Die statistischen Angaben über die Produktion und den Verbrauch der einzelnen Waren werden nach Modalitäten übermittelt, die später gemäß dem Verfahren des Artikels 14 festzulegen sind.

(5) Die Kommission kann, wenn die Art der Waren oder besondere Situationen es erforderlich machen, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Periodizität der vorgenannten Informationen nach dem Verfahren des Artikels 14 ändern.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter den nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegten Bedingungen alle sonstigen Angaben mit, die nach dem gleichen Verfahren für erforderlich erachtet werden, um die Einhaltung der zwischen der Gemeinschaft und China eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen.

Artikel 13

In den Fällen, in denen auf das Verfahren des Artikels 14 Bezug genommen wird, handelt es sich bei dem in diesem Artikel genannten Ausschuß zum Zwecke und für die Dauer dieser Verordnung um den nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 eingesetzten „Textilausschuß".

Artikel 14

(1) In den Fällen, in denen auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen wird, wird der Ausschuß von seinem Vorsitzenden von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf

innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat, nachdem er befaßt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 15

Der Ausschuß kann zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung gehört werden, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung dieser Verordnung getroffen haben, sowie alle anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhrregelung für die unter diese Verordnung fallenden Waren.

Artikel 17

Die Änderungen und Anpassungen der Anhänge, die erforderlich sind, damit einer Änderung oder dem Erlöschen des Abkommens mit China oder dem Abschluß der Änderung oder dem Erlöschen sonstiger Vereinbarungen mit China oder den Änderungen der Gemeinschaftsvorschriften für Statistiken oder Zollregelungen oder gemeinsamen Einfuhrvereinbarungen Rechnung getragen werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 vorgenommen.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TUNNEY

ANHANG I

gemäß Artikel 1

Der Begriff „Säuglingskleidung" umfaßt auch Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

Wegen Fehlens näherer Angaben über die Zusammensetzung der Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 114 werden diese Erzeugnisse so behandelt, als ob sie ausschließlich aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestünden.

GRUPPE I

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-13; 19; 21; 25; 27; 29; 33; 35; 37; 41; 45; 46; 48; 52; 58; 61; 65; 67; 69; 72; 78; 92; 98		
2 (1)	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	55.09-01; 02; 03; 04; 05; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 21; 29; 31; 33; 35; 37; 38; 39; 41; 49; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 76; 77; 78; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97		
	a) davon: andere als roh oder gebleicht	55.09-03; 04; 05; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 70; 71; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97		
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	56.07-01; 04; 05; 07; 08; 11; 13; 14; 16; 17; 18; 21; 23; 24; 26; 27; 28; 32; 33; 34; 36		
	a) davon: andere als roh oder gebleicht	56.07-01; 05; 07; 08; 13; 14; 16; 18; 21; 23; 26; 27; 28; 33; 34; 36		

(1) Unter Kategorie Nr. 2 fallen Baumwollgewebe absorbierende Gaze), nicht mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen, nach Tarifnummer 30.04 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	60.04-19; 20; 22; 23; 24; 26; 41; 50; 58; 71; 79; 89	6,48	154
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	60.05-01; 27; 28; 29; 30; 33; 36; 37; 38	4,53	221
6	Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.01-62; 64; 66; 72; 74; 76 61.02-66; 68; 72	1,76	568
7	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	60.05-22; 23; 24; 25 61.02-78; 82; 84	5,55	180
8	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben	61.03-11; 15; 19	4,60	217

GRUPPE II

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
9	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle	55.08-10; 30; 50; 80 62.02-71		
10	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen	60.02-40	10,14 Paar	99
11	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10	60.02-50; 60; 70; 80	24,6 Paar	41
12	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	60.03-11; 19; 20; 27; 30; 90	24,3 Paar	41
13	Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben; Schlüpfer und dergleichen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	60.04-48; 56; 75; 85	17	59
14 A	Mäntel aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben, für Männer und Knaben	61.01-01	1,0	1 000
14 B	Mäntel und Umhänge aus Geweben, für Männer und Knaben, andere als Waren der Kategorie 14 A	61.01-41; 42; 44; 46; 47	0,72	1 389
15 A	Mäntel aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.02-05	1,1	909
15 B	Mäntel und Umhänge und Jacken aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A	61.02-31; 32; 33; 35; 36; 37; 39; 40	0,84	1 190
16	Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer und Knaben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden)	61.01-51; 54; 57	0,80	1 250
17	Sakkos und Jacken aus Geweben, für Männer und Knaben	61.01-34; 36; 37	1,43	700

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
18	Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben	61.03-51; 55; 59; 81; 85; 89		
19	Taschentücher aus Baumwolle, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht	61.05-30; 99	55,5	18
20	Bettwäsche aus Geweben	62.02-11; 19		
21	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben	61.01-29; 31; 32 61.02-25; 26; 28	2,3	435
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.05-03; 05; 07; 09; 11; 13; 15; 19; 21; 23; 25; 28; 32; 34; 36; 38; 39; 42; 44; 45; 46; 47		
	a) davon: aus Acrylfasern	56.05-21; 23; 25; 28; 32; 34; 36		
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.05-51; 55; 61; 65; 71; 75; 81; 85; 91; 95; 99		
24	Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben	60.04-47; 73	2,8	357
25	Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.04-51; 53; 81; 83	4,3	233
26	Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.05-41; 42; 43; 44 61.02-48; 52; 53; 54	3,1	323
27	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Geweben oder aus Gewirken	60.05-51; 52; 54; 58 61.02-57; 58; 62	2,6	385
28	Hosen aus Gewirken (ausgenommen Shorts), andere als für Säuglinge	60.05-61; 62; 64	1,61	620

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
29	Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	61.02-42; 43; 44	1,37	730
30 A	Schlafanzüge und Nachthemden, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.04-11; 13; 18	4,0	250
30 B	Unterkleidung (Leibwäsche) aus Geweben, andere als Schlafanzüge und Nachthemden, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	61.04-91; 93; 98		
31	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	61.09-50	18,2	55

GRUPPE III

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle, und Bänder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	58.04-07; 11; 15; 18; 41; 43; 45; 61; 63; 67; 69; 71; 75; 77; 78		
33	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m	51.04-06		
	Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen	62.03-96		
34	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr	51.04-08		
35	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden	51.04-11; 13; 15; 17; 18; 21; 23; 25; 26; 27; 28; 32; 34; 36; 42; 44; 46; 48		
	a) davon: andere als roh oder gebleicht	51.04-15; 17; 18; 23; 25; 26; 27; 28; 32; 34; 42; 44; 46; 48		
36	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden	51.04-56; 58; 62; 64; 66; 72; 74; 76; 82; 84; 86; 88; 89; 93; 94; 95; 96; 97; 98		
	a) davon: andere als roh oder gebleicht	51.04-58; 62; 64; 72; 74; 76; 82; 84; 86; 88; 89; 94; 95; 96; 97; 98		
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch und Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	56.07-37; 42; 44; 48; 52; 53; 54; 57; 58; 62; 63; 64; 66; 72; 73; 74; 77; 78; 82; 83; 84; 87		
	a) davon: andere als roh oder gebleicht	56.07-37; 44; 48; 52; 54; 57; 58; 63; 64; 66; 73; 74; 77; 78; 83; 84; 87		
38 A	Gewirke aus Meterware, aus synthetischen Spinnstoffen, für Vorhänge und Gardinen	60.01-40		
38 B	Gardinen	62.02-09		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben	62.02-41; 43; 47; 65; 73; 77		
40	Vorhänge (andere als Gardinen) und Gegenstände zur Innenausstattung, aus Geweben	62.02-81; 89		
41	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter	51.01-05; 07; 08; 09; 11; 13; 16; 18; 21; 23; 26; 28; 32; 34; 38; 42; 44; 48		
42	Künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Viskose-Spinnfäden, ungezwirnt, ohne Drehung oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter, und nicht texturierte ungezwirnte Acetat-Spinnfäden	51.01-50; 61; 64; 66; 71; 76; 80		
43	Synthetische und künstliche Spinnfäden, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	51.03-10; 20		
44	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, mit Elastomer-Fäden	51.04-05		
45	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, mit Elastomer-Fäden	51.04-54		
46	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	53.05-10; 22; 29; 32; 39		
47	Streichgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.06-21; 25; 31; 35; 51; 55; 71; 75 53.08-11; 15		
48	Kammgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.07-01; 09; 21; 29; 40; 51; 59; 81; 89 53.08-21; 25		
49	Garne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.10-11; 15		
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	53.11-01; 03; 07; 11; 13; 17; 20; 30; 40; 52; 54; 58; 72; 74; 75; 82; 84; 88; 91; 93; 97		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
51	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt	55.04-00		
52	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.06-10; 90		
53	Drehergewebe aus Baumwolle	55.07-10; 90		
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle von künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt oder gekämmt	56.04-21; 23; 25; 29		
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle von synthetischen Spinnstoffen, gekrempelt oder gekämmt	56.04-11; 13; 15; 16; 17; 18		
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.06-11; 15		
57	Garne aus künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.06-20		
58	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert	58.01-01; 11; 13; 17; 30; 80		
59	Gewebte oder gewirkte Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert; Bodenbeläge aus Filz	58.02-12; 14; 17; 18; 19; 30; 43; 49; 90 59.02-01; 09		
60	Tapisserien, handgefertigt	58.03-00		
61	Bänder, nicht mehr als 30 cm breit, mit gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten Webkanten, andere als Etiketten und ähnliche Waren; schußlose Bänder (bolducs)	58.05-01; 08; 30; 40; 51; 59; 61; 69; 73; 77; 79; 90		
62	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten	58.06-10; 90		
	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Metallgarne und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen	58.07-31; 39; 50; 80		
	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert	58.08-11; 15; 19; 21; 29		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
62 *(Forts.)*	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv	58.09-11; 19; 21; 31; 35; 39; 91; 95; 99		
	Stickereien als Meterware oder als Motiv	58.10-21; 29; 41; 45; 49; 51; 55; 59		
63	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen mit Elastomer-Fäden; gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware	60.01-30 60.06-11; 18		
64	Raschelspitzen und hochflorige Gewirke (Pelzcharakter), weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen, als Meterware	60.01-51; 55		
65	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als die Waren der Kategorien 38 A, 63 und 64	60.01-01; 10; 62; 64; 65; 68; 72; 74; 75; 78; 81; 89; 92; 94; 96; 97		
66	Decken	62.01-10; 20; 81; 85; 93; 95		
67	Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (ausgenommen Kleidung), weder gummielastisch noch kautschutiert; Waren aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken (andere als Badeanzüge)	60.05-94; 95; 96; 97; 98; 99 60.06-92; 96; 98		

GRUPPE IV

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
68	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge	60.04-02; 03; 04; 06; 07; 08; 10; 11; 12; 14		
69	Unterkleider und Unterröcke aus Gewirken, aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.04-54	7,8	128
70	Strumpfhosen	60.04-31; 33; 34	30,4	33
71	Oberkleidung aus Gewirken, für Säuglinge	60.05-06; 07; 08; 09		
72	Badeanzüge aus Gewirken	60.05-11; 13; 15 60.06-91	10	100
73	Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.05-16; 17; 19	1,67	600
74	Kostüme und Hosenanzüge (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), ausgenommen Skianzüge, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.05-71; 72; 73; 74	1,54	650
75	Anzüge und Kombinationen (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), ausgenommen Skianzüge, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Männer und Knaben	60.05-66; 68	0,80	1 250
76	Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben, für Männer und Knaben; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.01-13; 15; 17; 19 61.02-12; 14		
77	Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	60.03-24; 26	40 Paar	25
78	Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Männer und Knaben, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 14 A, 14 B, 16, 17, 21, 76 und 79	61.01-09; 24; 25; 26; 92; 94; 96		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
79	Badehosen und -anzüge aus Geweben	61.01-22; 23 61.02-16; 18	8,3	120
80	Säuglingskleidung aus Geweben	61.02-01; 03 61.04-01; 09		
81	Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 7, 15 A, 15 B, 21, 26, 27, 29, 76, 79 und 80	61.02-07; 22; 23; 24; 86; 88; 92		
82	Unterkleidung, andere als für Säuglinge, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, aus feinen Tierhaaren oder aus künstlichen Spinnstoffen	60.04-38; 60		
83	Oberkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Kleidung der Kategorien 5, 7, 26, 27, 28, 71, 72, 73, 74 und 75	60.05-04; 76; 77; 78; 79; 88; 90; 91; 92		
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken	61.06-30; 40; 50; 60		
85	Krawatten, andere als aus Gewirken	61.07-30; 40; 90	17,9	56
86	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, andere als Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken, auch gummielastisch	61.09-20; 30; 40; 80	8,8	114
87	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt	61.10-00		
88	Konfektioniertes Bekleidungszubehör, z.B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel, andere als aus Gewirken	61.11-00		
89	Taschentücher aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht	61.05-20	59	17

GRUPPE V

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
90	Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, auch geflochten	59.04-11; 13; 15; 17; 18		
91	Zelte	62.04-23; 73		
92	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden und kautschutierte Gewebe, für die Reifenherstellung	51.04-03; 52 59.11-15		
93	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus Geweben aus Fasern, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	62.03-93; 95; 97; 98		
94	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	59.01-07; 12; 14; 15; 16; 18; 21; 29		
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge	59.02-35; 41; 47; 51; 57; 59; 91; 95; 97		
96	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bekleidung und Bekleidungszubehör	59.03-11; 19; 30		
97	Netze aus Bindfäden, Seilen und Tauen, Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen	59.05-11; 21; 29; 91; 99		
98	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus und Waren der Kategorie 97	59.06-00		
99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	59.07-10; 90		
100	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen	59.08-10; 51; 61; 71; 79		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
101	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Spinnstoffen	59.04-80		
102	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten	59.10-10; 31; 39		
103	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit Ausnahme derjenigen für die Reifenherstellung	59.11-11; 14; 17; 20		
104	Gewebe, getränkt oder bestrichen, andere als diejenigen der Kategorien 99, 100, 102 und 103; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	59.12-00		
105	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke	59.13-01; 11; 13; 15; 19; 32; 34; 35; 39		
106	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen, Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstümpfe	59.14-00		
107	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen	59.15-10; 90		
108	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	59.16-00		
109	Planen, Segel und Markisen, aus Geweben	62.04-21; 61; 69		
110	Luftmatratzen, aus Geweben	62.04-25; 75		
111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte	62.04-29; 79		
112	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114	62.05-10; 30; 93; 98		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
113	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken	62.05-20		
114	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen	59.17-10; 29; 31; 39; 49; 51; 59; 71; 79; 91; 93; 95; 99		

ANHANG II

gemäß Artikel 12 Absatz 2

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Einheiten
115	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	54.03-10; 31; 35; 37; 39; 50; 61; 69	Tonnen
116	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	54.04-10; 90	Tonnen
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie	54.05-21; 25; 31; 35; 38; 51; 55; 61; 68	Tonnen
118	Bettwäsche aus Flachs oder Ramie, nicht gewirkt	62.02-15	Tonnen
119	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Flachs oder aus Ramie, andere als aus Gewirken	62.02-61; 75	Tonnen
120	Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken	62.02-01; 87	Tonnen
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie	59.04-60	Tonnen
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, gebraucht, aus Flachs oder Sisal, andere als aus Gewirken	62.03-91	Tonnen
123	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen Bänder; Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken	58.04-80 61.06-90	Tonnen
124	Synthetische Spinnfasern	56.01-11; 13; 15; 16; 17; 18 56.02-11; 13; 15; 19 56.03-11; 13; 15; 19	Tonnen
125	Synthetische Spinnfäden	51.01-14; 25 51.02-12; 13; 15; 22; 24; 28	Tonnen
126	Künstliche Spinnfasern	56.01-21; 23; 25; 29 56.02-21; 23; 25; 29 56.03-21; 23; 25; 29	Tonnen

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Einheiten
127	Künstliche Spinnfäden	51.01-62; 73 51.02-41; 49	Tonnen
128	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	53.05-50	Tonnen
129	Garne aus groben Tierhaaren	53.09-10; 20 53.10-20	Tonnen
130 A	Seidengarne	50.04-10; 90 50.07-10	Tonnen
130 B	Garne aus Abfällen von Seide	50.05-10; 90; 99 50.07-90; 99	Tonnen
131	Sisalgarne	57.07-90	Tonnen
132	Papiergarne	57.07-20	Tonnen
133	Hanfgarne, usw.	57.07-01; 03; 07	Tonnen
134	Metallgarne	52.01-10; 90	Tonnen
135	Gewebe aus groben Tierhaaren	53.12-00	Tonnen
136	Gewebe aus Seide	50.09-01; 20; 31; 39; 41; 42; 44; 45; 47; 48; 61; 62; 64; 66; 68; 80 59.17-21	Tonnen
137	Gewebe aus Samt, aus Seide, usw.	58.04-05 58.05-20	Tonnen
138	Gewebe aus Hanf usw. und Papier	57.11-10; 20; 90	Tonnen
139	Gewebe aus Metallgarnen	52.02-00	Tonnen
140	Gewirke aus anderen Fasern	60.01-98	Tonnen

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Einheiten
141	Decken aus anderen Fasern	62.01-99	Tonnen
142	Teppiche aus Sisal, Hanf, usw.	58.02-20; 60; 80	Tonnen
143 A	Bekleidung aus nicht-AFA-Fasern, gestrickt	60.04-09; 16; 29 60.05-21; 26; 31; 32; 39; 49; 75; 80; 93	Tonnen
143 B	Bekleidung aus nicht-AFA-Fasern, gewebt	60.01-38; 48; 58; 68; 78; 98 61.02-34; 41; 45; 47; 55; 64; 74; 76; 94 61.05-91 61.06-10 61.07-10	Tonnen
144	Filz aus groben Tierhaaren	59.02-45	Tonnen
145	Tau aus Manilahanf	59.04-20	Tonnen
146 A	Bindegarne und Pressengarne aus Sisal	59.04-31	Tonnen
146 B	Andere Bindfäden und Taue aus Sisal	59.04-35; 38	Tonnen
146 C	Bindegarne und Pressengarne aus Jute	59.04-70	Tonnen
147	Abfälle von Seide, gekrempelt oder gekämmt	50.03-90	Tonnen
148 A	Jutegarne	57.06-11; 15; 30	Tonnen
148 B	Kokosgarne	57.07-10	Tonnen
149 A	Gewebe aus Jute mit einer Breite von 150 bis 230 cm, roh	57.10-61	Tonnen
149 B	Gewebe aus Jute mit einer Breite von mehr als 230 cm, roh	57.10-65	Tonnen

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Einheiten
149 C	Gewebe aus Jute mit einer Breite von mehr als 150 cm, fertiggestellt	57.10-70	Tonnen
150 A	Gewebe aus Jute mit einer Breite von weniger als 150 cm und einem Gewicht von 310 g sowie Säcke daraus	57.10-21; 29 62.03-13	Tonnen
150 B	Gewebe aus Jute mit einer Breite von weniger als 150 cm und einem Gewicht von 310 bis 500 g sowie Säcke daraus	57.10-31; 39 62.03-15	Tonnen
150 C	Gewebe aus Jute mit einer Breite von weniger als 150 cm und einem Gewicht von mehr als 500 g sowie Säcke daraus	57.10-50 62.03-17	Tonnen
151 A	Teppiche aus Kokosfasern	58.02-11	Tonnen
151 B	Teppiche aus Jute	58.02-50	Tonnen
152	Filz aus Jute	59.02-31	Tonnen
153	Säcke aus Jute	62.03-11	Tonnen
154	Naturfasern, roh	50.01-00 50.02-00 50.03-10 53.01-10; 20; 30; 40 53.02-10; 51; 59; 93; 95; 97 53.03-01; 05; 20; 30; 91; 95 53.04-00 54.01-10; 21; 25; 30; 40; 70 54.02-00 55.01-10; 90 55.02-10; 90 55.03-10; 30; 50; 90 57.01-20; 50 57.02-00 57.03-10; 30; 50 57.04-10; 30; 50	Tonnen

ANHANG III

gemäß Artikel 2

URSPRUNG

Artikel 1

(1) Die in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in China dürfen nach Maßgabe der in der Verordnung festgelegten Regelung auf Vorlage eines Ursprungszeugnisses, das dem in Anhang VI beigefügten Muster entspricht, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Das Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Regierungsstellen Chinas ausgestellt, wenn die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften als Ursprungswaren dieses Landes gelten können.

(3) Die in Anhang I aufgeführten Waren außer den Waren der Gruppen I und II dürfen jedoch nach Maßgabe der in der Verordnung festgelegten Regelung auf Vorlage einer Erklärung des Ausführers oder des Lieferanten auf der Rechnung oder — in Ermangelung einer Rechnung — auf einem anderen Handelspapier für die betreffenden Waren eingeführt werden, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften Ursprungswaren des Lieferlandes sind, in dem die Erklärung abgegeben wird.

(4) Sind für zu derselben Kategorie und derselben Tarifnummer gehörende Waren unterschiedliche Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs festgesetzt, so müssen die Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen eine ausreichend genaue Warenbeschreibung enthalten, damit ein Urteil über das Kriterium möglich ist, anhand dessen das Ursprungszeugnis ausgestellt oder die Ursprungserklärung abgegeben wurde.

Artikel 2

Die Feststellung geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in dem Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erledigung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegten Unterlagen begründet nicht schon allein Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis.

Artikel 3

(1) Eine nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit der Ursprungszeugnisse oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis oder eine Abschrift davon an die zuständige Regierungsstelle Chinas zurück, wobei sie gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe für eine Untersuchung angeben. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Abschrift davon dem Ursprungszeugnis oder einer Abschrift davon beigefügt; die Gemeinschaftsbehörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem betreffenden Ursprungszeugnis schließen lassen.

(2) Absatz 1 findet auf nachträgliche Überprüfungen der in Artikel 1 Absatz 3 dieses Anhangs genannten Ursprungserklärungen Anwendung.

(3) Die Ergebnisse der gemäß den Absätzen 1 und 2 durchgeführten nachträglichen Überprüfungen werden den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft innerhalb von längstens drei Monaten mitgeteilt.

(4) Werden bei diesen Nachprüfungen Mißbrauch oder erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Ursprungserklärungen festgestellt, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission davon. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission prüft der Ausschuß für Ursprungsfragen sobald wie möglich nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 [1] vorgesehenen Verfahren, ob es zweckmäßig ist, für die betreffenden Waren von China die Vorlage eines Ursprungszeugnisses gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 zu verlangen.

Der diesbezügliche Beschluß wird nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 gefaßt.

(5) Für die nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse werden die Durchschriften der

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 26. 6. 1978, S. 1.

Ursprungszeugnisse sowie etwaige diesbezügliche Ausfuhrpapiere von der zuständigen Regierungsstelle Chinas mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

(6) Die Anwendung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung darf die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr nicht behindern.

Artikel 4

(1) Die Warenverkehrsbescheinigungen und Vordrucke EUR 1 und EUR 2 sowie die Ursprungszeugnisse nach Vordruck A und die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Hinblick auf die Gewährung einer Zollpräferenz vorgelegten Vordrucke APR werden anstelle der in Artikel 1 genannten Ursprungsnachweise anerkannt.

(2) Die in Artikel 1 genannten Ursprungsnachweise werden nicht für Waren verlangt, für die eine Bescheinigung vorgelegt wird, die den Mustern und Voraussetzungen entspricht, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 2635/77 (1) und Nr. 2636/77 (2) sowie in den diese Verordnungen gegebenenfalls später ersetzenden entsprechenden Bestimmungen festgelegt sind.

(3) Absatz 2 gilt auch für Waren, für die eine Bescheinigung nach dem Muster und gemäß den Voraussetzungen in Anhang VII dieser Verordnung vorgelegt wird.

(4) Für nichtkommerzielle Einfuhren, die nach Maßgabe der betreffenden Präferenzregelung von der Vorlage der in Absatz 1 genannten Dokumente befreit sind, gilt der vorliegende Anhang nicht.

(1) ABl. Nr. L 307 vom 30. 11. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 30. 11. 1977, S. 42.

ANHANG IV

Beim Fehlen näherer Angaben über die Zusammensetzung der Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 114 werden diese Erzeugnisse so behandelt, als ob sie ausschließlich aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestünden. Die Aufschlüsselung der mengenmäßigen Beschränkungen der Gemeinschaft für die Jahre 1981, 1982 und 1983 nach Mitgliedstaaten wird informationshalber veröffentlicht und ihre endgültige Fassung wird Gegenstand einer Gemeinschaftsverordnung sein, die jeweils zu Beginn dieser Jahre veröffentlicht wird.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember			
							1980	1981	1982	1983
1	55.05	55.05-13; 19; 21; 25; 27; 29; 33; 35; 37; 41; 45; 46; 48; 52; 58; 61; 65; 67; 69; 72; 78; 92; 98	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	D	Tonnen	1 226	1 228	1 230	1 232
					F		504	509	513	517
					I		103	104	105	106
					BNL		137	138	140	142
					UK		61	62	63	64
					IRL		87	89	91	93
					DK		50	51	52	53
					EWG		2 168	2 181	2 194	2 207
2 (1)	55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle:	China (2)	D	Tonnen	2 705	2 725	2 745	2 765
					F		4 672	4 682	4 692	4 702
		55.09-01; 02; 03; 04; 05; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 21; 29; 31; 33; 35; 37; 38; 39; 41; 49; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 76; 77; 78; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe		I		1 717	1 724	1 731	1 738
					BNL		3 155	3 177	3 199	3 221
					UK		3 837	3 874	3 911	3 948
					IRL		492	495	498	501
					DK		1 523	1 526	1 529	1 532
					EWG		18 101	18 203	18 305	18 407

(1) Unter Kategorie Nr. 2 fallen Baumwollgewebe (absorbierende Gaze), nicht mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen, nach Tarifnummer 30.04 des Gemeinsamen Zolltarifs.
(2) Siehe Anlage zum Anhang.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember			
							1980	1981	1982	1983
2 *(Forts.)*		55.09-03; 04; 05; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 70; 71; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97	a) davon: andere als roh oder gebleicht	China	D	Tonnen	271	272	275	277
					F		467	468	469	470
					I		172	172	173	174
					BNL		(1)	(1)	(1)	(1)
					UK		384	387	391	395
					IRL		49	50	50	50
					DK		152	153	153	153
3	56.07 A	56.07-01; 04; 05; 07; 08; 11; 13; 14; 16; 17; 18; 21; 23; 24; 26; 27; 28; 32; 33; 34; 36	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern: Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	China (1)	D	Tonnen	278	286	294	302
					F		129	138	147	157
					I		201	203	205	206
					BNL		2 263	2 266	2 269	2 272
					UK		40	40	40	40
					IRL		51	52	53	54
					DK		62	64	66	69
					EWG		3 024	3 049	3 074	3 100
		56.07-01; 05; 07; 08; 13; 14; 16; 18; 21; 23; 26; 27; 28; 33; 34; 36	a) davon: andere als roh oder gebleicht	China	D	Tonnen	28	29	29	30
					F		13	14	15	16
					I		20	20	20	21
					BNL		(1)	(1)	(1)	(1)
					UK		4	4	4	4
					IRL		5	5	5	5
					DK		6	6	7	7

(1) Siehe Anlage zum Anhang.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember			
							1980	1981	1982	1983
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19; 20; 22; 23; 24; 26; 41; 50; 58; 71; 79; 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	China	D F I BNL UK IRL DK EWG	1 000 Stück	1 183 1 351 623 427 511 19 78 4 192	1 215 1 371 657 453 557 21 86 4 360	1 246 1 390 699 478 603 24 94 4 534	1 278 1 410 743 503 652 27 103 4 716
5	60.05 A I II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) 22 bbb) ccc) ddd) eee)	60.05-01; 27; 28; 29; 30; 33; 36; 37; 38	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	China	D F I BNL UK IRL DK EWG	1 000 Stück	1 465 714 639 394 1 077 (1) 24 65 4 378 (1)	1 508 745 667 408 1 126 26 74 4 554	1 551 777 700 481 1 175 28 84 4 736	1 596 810 734 435 1 226 30 94 4 925
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62; 64; 66; 72; 74; 76 61.02-66; 68; 72	Oberkleidung für Männer und Knaben Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben, lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	D F I BNL UK IRL DK EWG	1 000 Stück	2 757 892 491 862 (1) 209 31 295 5 537	2 815 942 528 884 231 34 297 5 731	2 874 992 563 906 254 38 299 5 932	2 933 1 044 611 929 273 42 301 6 139

(1) Siehe Anlage zum Anhang.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember			
							1980	1981	1982	1983
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere	China	D F I BNL UK IRL DK	1 000 Stück	654 223 267 122 157 20 51	658 226 274 124 162 20 52	662 229 282 125 167 21 53	666 232 290 127 172 21 54
	61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-22; 23; 24; 25 61.02-78; 82; 84	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		EWG		1 494	1 516	1 539	1 562
8	61.03 A	61.03-11; 15; 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	D F I BNL UK IRL DK	1 000 Stück	3 327 580 553 480 773 37 396	3 354 581 577 490 801 38 397	3 381 581 602 500 830 40 398	3 408 582 628 510 859 41 399
					EWG		6 146	6 238	6 332	6 427
9	55.08		Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	China	D F I BNL UK IRL DK	Tonnen	768 174 269 104 340 12 251	780 200 290 120 378 14 252	796 228 305 137 421 16 253	810 258 328 156 461 18 254
	62.02 B III a) 1		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere:		EWG		1 918	2 034	2 156	2 285
		55.08-10; 30; 50; 80 62.02-71	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle							

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember			
							1980	1981	1982	1983
10	60.02 A		Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	China (1)	D UK	1 000 Paar	1 751 639(1)	1 804 658	1 858 677	1 913 698
		60.02-40	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen							
12	60.03 A B I II b) C D		Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	China	D F I BNL UK IRL DK EWG	1 000 Paar	841 4 504 307 996 577 18 220 7 463	912 4 526 352 1 017 702 23 230 7 762	990 4 549 398 1 040 830 25 240 8 072	1 077 4 572 446 1 060 962 28 250 8 395
		60.03-11; 19; 20; 27; 30; 90	andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen							
14 B	61.01 B V b) 1 2 3		Oberkleidung für Männer und Knaben:	China	D I UK IRL	1 000 Stück	46 19 14 1	47 20 15 1	48 20 15 1	49 21 16 1
		61.01-41; 42; 44; 46; 47	Mäntel und Umhänge, aus Geweben, für Männer und Knaben, andere als Waren der Kategorie 14 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen							
15 B	61.02 B II e) 1 aa) bb) cc) 2 aa) bb) cc)		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere:	China	I IRL	1 000 Stück	23 3	23 3	24 3	25 3
		61.02-31; 32; 33; 35; 36; 37; 39; 40	Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen							

(1) Siehe Anlage zum Anhang.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember			
							1980	1981	1982	1983
17	61.01 B V a) 1 2 3	61.01-34; 36; 37	Oberkleidung für Männer und Knaben: Sakkos und Jacken aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	I UK	1 000 Stück	21 36,7	21 37,8	22 39,0	23 40,1
18	61.03 B C	61.03-51; 55; 59; 81; 85; 89	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	China	D F BNL UK	Tonnen	51 41 12 72	53 42 13 74	55 44 13 76	56 45 14 79
19	61.05 B I III	61.05-30; 99	Taschentücher und Ziertaschentücher: B. andere: Taschentücher aus Gewebe, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht	China (1)	D F I BNL UK IRL DK EWG	1 000 Stück	13 442 2 558 7 896 11 630 4 552 117 1 635 41 830	13 889 2 910 8 059 11 687 5 156 133 1 668 43 504	14 350 3 305 8 258 11 745 5 730 154 1 702 45 244	14 806 3 737 8 451 11 804 6 347 174 1 735 47 054
23	56.05 B	56.05-51; 55; 61; 65; 71; 75; 81; 85; 91; 95; 99	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern: Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	BNL	Tonnen	1 751	1 804	1 858	1 913

(1) Siehe Anlage zum Anhang.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember			
							1980	1981	1982	1983
32	ex 58.04		Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05:	China	D	Tonnen	569	588	614	640
					F		372	385	400	416
					I		275	290	306	322
					BNL		114	128	146	167
					UK		310	354	391	430
					IRL		35	35	35	36
					DK		101	102	103	104
					EWG		1 776	1 882	1 995	2 115
		58.04-07; 11; 15; 18; 41; 43; 45; 61; 63; 67; 69; 71; 75; 77; 78	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle, und Bänder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen							
37	56.07 B		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:	China	D	Tonnen	1 442	1 491	1 538	1 588
					F		467	523	585	650
					I		556	610	666	725
					BNL		518	535	555	573
					UK		573	654	744	842
					IRL		36	40	43	47
					DK		829	833	837	841
					EWG		4 421	4 686	4 968	5 266
			B. aus künstlichen Spinnfasern:							
		56.07-37; 42; 44; 48; 52; 53; 54; 57; 58; 62; 63; 64; 66; 72; 73; 74; 77; 78; 82; 83; 84; 87	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch und Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe:							
			a) davon:	China	D	Tonnen	433	447	461	476
			andere als roh oder gebleicht		F		142	161	181	203
					I		167	183	199	218
					BNL		155	161	167	172
					UK		170	192	218	244
					IRL		11	12	13	14
					DK		249	250	251	252
					EWG		1 327	1 406	1 490	1 579
		56.07-37; 44; 48; 52; 54; 57; 58; 63; 64; 66; 73; 74; 77; 78; 83; 84; 87								
39	62.02 B II a) c) III a) 2 c)		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	China (1)	D	Tonnen	900	943	992	1 041
					F		531 (1)	564	598	636
					I		444 (1)	472	500	529
					BNL		420	433	445	457
					UK		194	244	302	371
					IRL		19	24	27	30
					DK		70	78	87	94
					EWG		2 578	2 758	2 951	3 158
			B. andere:							
		62.02-41; 43; 47; 65; 73; 77	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben aus Baumwolle							

(1) Siehe Anlage zum Anhang.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember			
							1980	1981	1982	1983
59	58.02 ex A B ex 59.02 A	 58.02-12; 14; 17; 18; 19; 30; 43; 49; 90 59.02-01; 09	Andere Teppiche, auch konfektioniert, Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert: Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: A. Filze aus Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: Gewebte oder gewirkte Teppiche, auch konfektioniert, Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert, Bodenbeläge aus Filz	China	F	Tonnen	152	160	168	176
76	61.01 B I 61.02 B II a)	 61.01-13; 15; 17; 19 61.02-12; 14	Oberkleidung für Männer und Knaben: Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Arbeits- und Berufskleidung aus Geweben, für Männer und Knaben; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	F BNL	Tonnen	84 51	88 54	93 57	97 60
78	61.01 A II B III V f) 1 2 3	 61.01-09; 24; 25; 26; 92; 94; 96	Oberkleidung für Männer und Knaben: Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Männer und Knaben, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 14 A, 14 B, 16, 17, 21, 76 und 79, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China (1)	F	Tonnen	200	209	220	231

(1) Siehe Anlage zum Anhang.

Anlage zu Anhang IV

<table>
<tr><th>Kategorie</th><th>Lieferland</th><th>Bemerkungen</th></tr>
<tr><td>2</td><td>China</td><td>Transfer-Möglichkeit zu Kategorie 3 bis zu 40 % der Kategorie, zu der der Transfer erfolgt, mit Ausnahme von Benelux, bei dem diese Kategorie mit Kategorie 3 gekoppelt ist.</td></tr>
<tr><td>2 a)</td><td>China</td><td>Die nachfolgenden Mengen sind für die Unterkategorie Benelux anzuwenden, die mit der Unterkategorie 3 a) verbunden ist:
(in Tonnen)
<table>
<tr><th>1980</th><th>1981</th><th>1982</th><th>1983</th></tr>
<tr><td>202</td><td>204</td><td>206</td><td>208</td></tr>
</table></td></tr>
<tr><td>3</td><td>China</td><td>Transfer-Möglichkeit zu Kategorie 2 bis zu 40 % der Kategorie, zu der der Transfer erfolgt, mit Ausnahme von Benelux, wo diese Kategorie mit Kategorie 2 gekoppelt ist.</td></tr>
<tr><td>3 a)</td><td>China</td><td>Siehe Kategorie 2 a).</td></tr>
<tr><td>5</td><td>China</td><td>Die folgenden Unter-Plafonds sind anwendbar innerhalb der mengenmäßigen Beschränkungen, die im Anhang für die Gemeinschaft und das Vereinigte Königreich beschrieben worden sind:
Jersey, Pullover aus feiner Wolle und Tierhaar:
(in Stück)
<table>
<tr><th></th><th>1980</th><th>1981</th><th>1982</th><th>1983</th></tr>
<tr><td>EG</td><td>41 600</td><td>43 300</td><td>45 000</td><td>46 800</td></tr>
<tr><td>UK</td><td>9 400</td><td>9 700</td><td>10 000</td><td>10 400</td></tr>
</table></td></tr>
<tr><td>6</td><td>China</td><td>Die folgenden Unter-Plafonds sind innerhalb der mengenmäßigen Beschränkungen im Anhang für Benelux beschrieben worden:
Lange Hosen:
(in 1 000 Stück)
<table>
<tr><th>1980</th><th>1981</th><th>1982</th><th>1983</th></tr>
<tr><td>410</td><td>420</td><td>430</td><td>440</td></tr>
</table></td></tr>
<tr><td>10</td><td>China</td><td>Die mengenmäßigen Beschränkungen, die im Anhang beschrieben werden, beinhalten: Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen, der Kategorie 11, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen.
Die folgenden Unter-Plafonds sind anwendbar innerhalb der mengenmäßigen Beschränkungen, die im Anhang für das Vereinigte Königreich beschrieben worden sind:
Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Kategorie 10 (mit Kunststoff getränkt oder bestrichen):
(in Paar)
<table>
<tr><th>1980</th><th>1981</th><th>1982</th><th>1983</th></tr>
<tr><td>20 600</td><td>21 200</td><td>21 900</td><td>22 500</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Kategorie</th><th>Lieferland</th><th>Bemerkungen</th></tr>
<tr><td>19</td><td>China</td><td>Die mengenmäßigen Beschränkungen, die im Anhang beschrieben werden, beinhalten auch Handschuhe aus Baumwolle der Kategorie 89.</td></tr>
<tr><td>39</td><td>China</td><td>Die mengenmäßigen Beschränkungen, die im Anhang beschrieben werden, beinhalten ebenfalls Bettwäsche der Kategorie 20.

Die folgenden Unter-Plafonds sind anwendbar innerhalb der mengenmäßigen Beschränkungen, die im Anhang für Frankreich beschrieben sind:

Haushaltswäsche, nicht gestickt:

(in Tonnen)
<table><tr><th>1980</th><th>1981</th><th>1982</th><th>1983</th></tr><tr><td>129</td><td>137</td><td>147</td><td>157</td></tr></table>
Die folgenden Unterplafonds sind anwendbar innerhalb der mengenmäßigen Beschränkungen, die im Anhang für Benelux beschrieben werden:

Bett-Leinen:

(in Tonnen)
<table><tr><th>1980</th><th>1981</th><th>1982</th><th>1983</th></tr><tr><td>32</td><td>34</td><td>37</td><td>39</td></tr></table></td></tr>
<tr><td>78</td><td>China</td><td>Die mengenmäßigen Beschränkungen, die im Anhang beschrieben werden, beinhalten Oberkleidung für Frauen der Kategorie 81.</td></tr>
</table>

Für die Bundesrepublik Deutschland sind 26 % der mengenmäßigen Beschränkungen, die im Anhang aufgeführt sind, für die Berliner Messe reserviert.

ANHANG V

gemäß Artikel 3

SYSTEM DOPPELTER KONTROLLE

Artikel 1

Die zuständigen Behörden Chinas erteilen Ausfuhrlizenzen für alle Sendungen von Textilwaren, für die die Höchstmengen in Anhang IV gelten, bis zur Erreichung der betreffenden Höchstmengen und Quoten.

Artikel 2

(1) Die Ausfuhrlizenzen müssen dem im Anhang VI beigefügten Muster entsprechen und können außerdem eine Übersetzung in eine andere Sprache enthalten. Es muß darin unter anderem bescheinigt werden, daß die betreffende Warenmenge auf die für die betreffende Warenkategorie vorgesehene Höchstmenge und Quote angerechnet worden ist.

(2) Die Einführer sind nicht verpflichtet, die Gesamtmenge, für die eine Genehmigung oder ein Einfuhrdokument erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

Artikel 3

Die Gültigkeit der von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen richtet sich nach der Gültigkeit der von den zuständigen Behörden Chinas ausgestellten Ausfuhrlizenzen, aufgrund deren diese Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, und nach den in diesen Ausfuhrlizenzen angegebenen Mengen.

Artikel 4

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen und Quoten des Jahres angerechnet, für das die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist.

Artikel 5

(1) Die Behörden des in der Ausfuhrlizenz als Bestimmungsmitgliedstaat bezeichneten Mitgliedstaats erteilen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung eine Einfuhrgenehmigung automatisch binnen maximal fünf Arbeitstagen nach Vorlage des Originals der entsprechenden Ausfuhrlizenz durch den Einführer.

(2) Die Einfuhrgenehmigungen gelten für einen Zeitraum von sechs Monaten.

(3) Die Einfuhrgenehmigungen sind nur in dem Mitgliedstaat gültig, der sie erteilt hat.

(4) Die Anmeldung oder der Antrag des Einführers hat nur zu enthalten:

a) nähere Angaben über den Einführer und den Ausführer;

b) das Ursprungsland und gegebenenfalls das Herkunfts- und Einkaufsland;

c) die Warenbezeichnung mit Angabe

   — der Handelsbezeichnung,

   — der Warenkategorie,

   — der Beschreibung der Waren gemäß der Tarifnummer und/oder der Kennziffer des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels;

d) die Menge in entsprechenden Einheit;

e) den Wert;

f) gegebenenfalls den Zahlungs- und den Lieferungstermin sowie eine Abschrift des Konnossements und des Kaufvertrags;

g) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz;

h) alle zu Verwaltungszwecken verwendeten Kennziffern;

i) Datum und Unterschrift des Einführers.

Artikel 6

Unbeschadet der nach den geltenden Vorschriften einzuhaltenden sonstigen Bedingungen werden die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente ohne Diskriminierung jedem Einführer in der Gemeinschaft, ohne Rücksicht auf seine Niederlassung in der Gemeinschaft, erteilt.

Artikel 7

(1) Stellen die Behörden eines Mitgliedstaats fest, daß bei einer Warenkategorie die Gesamtmenge, für die von China Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind, die für diese Kategorie festgesetzte Quote übersteigt, so stellen diese Behörden die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumenten zeitweilig ein und unterrichten unverzüglich die Behörden Chinas sowie die Kommission.

(2) Die Kommission leitet unverzüglich Konsultationen mit den Behörden Chinas ein.

ANHANG VI

FORM UND AUSSTELLUNG DER AUSFUHRLIZENZEN, VERLADEBESCHEINIGUNGEN UND URSPRUNGSZEUGNISSE;

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Ausfuhrlizenzen, Verladebescheinigungen und Ursprungszeugnisse sind in englischer oder französischer Sprache abzufassen.

Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Ausfuhrlizenzen, Verladebescheinigungen und Ursprungszeugnisse können mit ordnungsgemäß kenntlich gemachten zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden.

Die Dokumente haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Die Dokumente sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird. Jedes Dokument trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 2

Die Ausfuhrlizenzen, Verladebescheinigungen und Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall tragen sie den Vermerk „délivré a posteriori" oder „issued retrospectively".

Artikel 3

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlizenz, Verladebescheinigung oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsstelle, die die Papiere ausgestellt hat, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere angefertigt wird. Die Zweitausfertigung muß den Vermerk „duplicata" oder „duplicate" tragen.

Die Zweitausfertigung der Ausfuhrlizenz oder des Ursprungszeugnisses muß mit dem Datum des Originals ausgestellt werden.

Artikel 4

Die Kommission teilt den Behörden der Mitgliedstaaten Bezeichnung und Anschrift der für die Erteilung der Ursprungszeugnisse und Ausfuhrlizenzen oder Verladebescheinigungen zuständigen Behörden in China sowie die Abdrucke der von diesen Behörden verwendeten Stempel mit.

1 Exporter (name, full address, country)
Exportateur (nom, adresse complète, pays)

ORIGINAL

2 **No**

3 Quota year
Année contingentaire

4 Category number
Numéro de catégorie

5 Consignee (name, full address, country)
Destinataire (nom, adresse complète, pays)

CERTIFICATE OF ORIGIN
(Textile products)

CERTIFICAT D'ORIGINE
(produits textiles)

6 Country of origin
Pays d'origine

7 Country of destination
Pays de destination

8 Place and date of shipment - Means of transport
Lieu et date d'embarquement - Moyen de transport

9 Supplementary details
Données supplémentaires

10 Marks and numbers - Number and kind of packages - Description of goods Marques et numéros - Nombre et nature des colis - Désignation des marchandises	11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur fob (2)

13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY - VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE

I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Economic Community.

Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case 6, conformément aux dispositions en vigueur dans la Communauté économique européenne.

14 Competent authority (name, full address, country)
Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)

At - À ....., on - le .....

(1) Indicate net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight - Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.

(2) Indicate the currency of the sale contract - Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country)
Exportateur (nom, adresse complète, pays)

ORIGINAL

2 **No**

3 Quota year
Année contingentaire

4 Category number
Numéro de catégorie

5 Consignee (name, full address, country)
Destinataire (nom, adresse complète, pays)

EXPORT LICENCE
(Textile products)

LICENCE D'EXPORTATION
(produits textiles)

6 Country of origin
Pays d'origine

7 Country of destination
Pays de destination

8 Place and date of shipment - Means of transport
Lieu et date d'embarquement - Moyen de transport

9 Supplementary details
Données supplémentaires

10 Marks and numbers - Number and kind of packages - Description of goods Marques et numéros - Nombre et nature des colis - Désignation des marchandises	11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur fob (2)

13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY - VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE

I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Economic Community.

Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case 3 pour la catégorie désignée dans la case 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne.

14 Competent authority (name, full address, country)
Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)

At - À ....., on - le .....

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight - Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
(2) In the currency of the sale contract - Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	**ORIGINAL**	2 **No**
	3 Shipment year Année d'embarquement	4 Category number Numéro de catégorie
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	**SHIPMENT CERTIFICATE** **(Textile products)** **CERTIFICAT D'EMBARQUEMENT** **(produits textiles)**	
	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination
8 Place and date of shipment – Means of transport Lieu et date d'embarquement – Moyen de transport	9 Supplementary details Données supplémentaires	

10 Marks and numbers – Number and kind of packages – Description of goods Marques et numéros – Nombre et nature des colis – Désignation des marchandises	11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur fob (2)

13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY – VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE

I, the undersigned, certify that the goods described above are intended for export in the framework of the provisions regulating trade in textile products with the European Economic Community.

Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont destinées à être exportées dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne.

14 Competent authority (name, full address, country)
Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)

At – À ....., on – le .....

ow net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight – Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
he currency of the sale contract – Dans la monnaie du contrat de vente.

ANHANG VIII

gemäß Artikel 5 Absatz 3

(1) Für die Anwendung des Abkommens mit China gilt folgende Begriffsbestimmung für handwerkliche Waren und Waren der Volkskunst:

a) Bekleidung, die traditionell in Handwerksbetrieben Chinas aus Geweben handgefertigt und ohne Einsatz von Maschinen ausschließlich handgenäht ist;

b) andere Konfektionswaren aus Textilien, die traditionell in Handwerksbetrieben Chinas aus ebenfalls traditionell in Handwerksbetrieben Chinas auf Webstühlen mit Hand- oder Fußbetrieb hergestellten Geweben handgefertigt werden und ohne Einsatz von Maschinen ausschließlich handgenäht sind;

c) handwerkliche Textilwaren der traditionellen Volkskunst Chinas, die in einer zwischen den beiden Vertragsparteien zu vereinbarenden Liste aufgeführt sind.

(2) Artikel 5 Absatz 3 gilt nur für Waren, für die von den zuständigen Behörden Chinas eine Bescheinigung ausgestellt wurde, die dem diesem Anhang beigefügten Muster entspricht.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	**ORIGINAL**	2 **No**
	CERTIFICATE in regard to TEXTILE HANDICRAFTS and TRADITIONAL TEXTILE PRODUCTS, OF THE COTTAGE INDUSTRY, issued in conformity with and under the conditions regulating trade in textile products with the European Economic Community **CERTIFICAT relatif aux PRODUITS TEXTILES FAITS À LA MAIN, et aux PRODUITS TEXTILES RELEVANT DU FOLKLORE TRADITIONNEL, DE FABRICATION ARTISANALE, délivré en conformité avec et sous les conditions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne**	
3 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	4 Country of origin Pays d'origine	5 Country of destination Pays de destination
6 Place and date of shipment – Means of transport Lieu et date d'embarquement – Moyen de transport	7 Supplementary details Données supplémentaires	

8 Marks and numbers – Number and kind of packages – Description of goods Marques et numéros – Nombre et nature des colis – Désignation des marchandises	9 Quantity Quantité	10 FOB Value ([1]) Valeur fob ([1])

11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY – VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE

I, the undersigned, certify that the consignment described above includes only the following traditional textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4:

a) garments obtained manually from fabrics and sewn solely by hand without the aid of any machine ([2]);

b) other textile articles obtained manually from the fabrics woven on hand or foot operated looms and sewn solely by hand without the aid of any machine (handicrafts) ([2]);

c) traditional folklore handicraft textile products as defined in the list agreed between the European Economic Community and the country shown in box No 4.

Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement les produits textiles suivants relevant traditionnellement de la fabrication artisanale du pays figurant dans la case 4:

a) vêtements obtenus manuellement à partir de tissus et cousus uniquement à la main sans l'aide d'une machine ([2]);

b) autres articles textiles obtenus manuellement à partir de tissus tissés sur des métiers actionnés à la main ou au pied et cousus uniquement à la main sans l'aide d'une machine (handicrafts) ([2]);

c) produits textiles relevant du folklore traditionnel comme définis dans la liste convenue entre la Communauté économique européenne et le pays indiqué dans la case 4.

12 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)	At – À ....., on – le .....

([1]) Give the currency of the sale contract – Dans la monnaie du contrat de vente.

([2]) Delete as appropriate – Biffer la (les) mention(s) inutile(s).

ANHANG IX

gemäß Artikel 3 Absatz 6

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Meinung, daß eine in Anhang I aufgeführte Textilware der Kategorien 1 bis 114 aus China zu Preisen eingeführt wird, die unter den im allgemeinen praktizierten Preisen gleichartiger Waren liegen, die von anderen Ausfuhrländern unter normalen Handelsbedingungen auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats verkauft werden, so kann die Kommission auf Antrag dieses Mitgliedstaats die Einleitung von Konsultationen mit China beantragen.

(2) Der Mitgliedstaat, der die Anwendung dieser Bestimmung beantragt, legt der Kommission eine Begründung dieser Maßnahme vor.

(3) Unter kritischen Umständen können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrdokumenten vorübergehend einstellen, bis in den Konsultationen nach Absatz 1 eine allseits annehmbare Lösung gefunden worden ist.